



Statuten

Verbands-Statuten

Zweck und Ziel

Art. 1

- a) Unter dem Namen „GBS Grüne Berufe Schweiz“ vereinigen sich gemäss Art. 60 ff des ZGB die im Gärtner- und Floristengewerbe sowie verwandten Betrieben tätigen Personen zu einem Zentralverband.
- b) Der Verband und die Sektionen sind politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- c) Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitze des Zentralsekretariates.

Art. 2

Der Verband und die Sektionen erstreben die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder und des Gärtnerstandes, wenn notwendig auch in Verbindung mit anderen Organisationen, durch:

a) **Gemeinsamer Fortschritt**

- a.1 Förderung und Regelung gerechter Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Abschluss von Normal- oder Gesamtarbeitsverträgen (OR Arbeitsrecht).
- a.2 Gewährung von Rechtsbeistand für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis.
- a.3 Erhaltung, Förderung und Besserstellung des Berufsstandes.
- a.4 Förderung der bestehenden und Gründung neuer Sektionen in der ganzen Schweiz.

b) **Weiterbildung**

- b.1 Weiterbildungsanlässe, wie Kurse, Vorträge und Exkursionen
- b.2 Mitsprache und Beteiligung an beruflichen Kommissionen wie Fachschulen und Prüfungsausschüssen.

c) **Erfahrungsaustausch**

- c.1 Pflege der Solidarität und Kameradschaft
- c.2 Austausch von Fachwissen unter Berufskollegen und Berufskolleginnen

Mitgliedschaft

Art. 3 **Aktiv-, Ehren- AHV-und Freimitglieder**

- a) **Aktivmitglieder** der „GBS Grüne Berufe Schweiz“ kann jede, bzw. jeder in der Schweiz auf dem Gebiete des Gärtners- und Floristengewerbes oder verwandte Betriebe tätige Person, inklusive Lehrlinge sowie Personen die sich für die Interessen des GBS einsetzen.

- b) Ebenso können bewährte, von den Sektionen empfohlene Personen die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich über eine mehrjährige Tätigkeit im Gärtnergewerbe ausweisen können.
- b) Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung mit der **Ehrenmitgliedschaft** ausgezeichnet werden. Sie sind vom Verbandsbeitrag befreit.
- c) Für Mitglieder im AHV Alter, die noch nicht 20 Jahre dem Verband angehören, reduziert sich sein Mitgliederbeitrag im Folgejahr um 50%.
- d) **Freimitgliedschaft** von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit ist: im Folgejahr, wer das gesetzliche vorgeschriebene AHV-Alter vollendet hat und 20 Jahre Mitglied des Verbandes ist, wobei die Mitgliedschaft in den Vorgängerverbänden des GBS angerechnet wird.

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt in den Verband erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente sowie alle Vorschriften, Institutionen und Verträge des Verbandes und der Sektionen.

Die Anmeldung hat bei der, seinem Domizil, am nächsten bestehenden Sektion, oder über das Sekretariat zu geschehen. Adressänderungen und Sektionswechsel sind dem Sekretariat zu melden.

Art. 5 Austritt

- a) Der Austritt eines Mitgliedes aus einer Sektion und dem Verband erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Um gültig zu sein, muss die Austrittserklärung direkt an das Verbandssekretariat oder an den/die jeweiligen Sektionspräsidenten/in vom Mitglied eingeschrieben eingereicht werden.
- b) Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig (Art.70 ZGB), wenn er mit Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eingereicht wird.

Art. 6 Ausschluss

- a) Ein Ausschluss durch die Sektionen und den Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung seinen Sektions- und Verbandspflichten nicht nachkommt.
- b) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn Mitglieder das Ansehen oder das Gedeihen einer Sektion oder des Verbandes durch ihr Verhalten schädigen oder durch ihr Betragen inner- oder ausserhalb der Organisation erheblich Anstoss erregen.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch den Zentralvorstand.
- d) Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief mit der Begründung mitzuteilen.

Art. 7 Wiedereintritt

- a) Freiwillig Ausgetretenen steht der Wiedereintritt in eine Sektion jederzeit frei. Alle Rechte und Pflichten an den Verband und die Sektion sind während der Zeit des Unterbruches der Mitgliedschaft erloschen.
- b) Ausgeschlossene Mitglieder können nach Prüfung der Verhältnisse wieder aufgenommen werden. Alle Rechte und Pflichten beginnen neu mit dem Datum des Wiedereintrittes.

Art. 8 Erlöschen des Anspruchsrechtes

Ist die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss erloschen, so haben das Mitglied und seine Angehörigen kein Recht mehr, irgendwelche Ansprüche an den Verband und die Sektionen geltend zu machen.

Art. 9 Beiträge und Haftung

- a) Das Aktivmitglied bezahlt jährlich einen Beitrag an den Verband und an die Sektion. Die Höhe des Verbands- und Sektionsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- b) Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet das Verbandsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Organisation und Verwaltung

Art. 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Präsidentenkonferenz;
- c) die Urabstimmung;
- d) der Zentralvorstand;
- e) die Revisionsstelle.

Je nach Bedürfnis können Spezialkommissionen bestellt sowie ausserordentliche Versammlungen und Tagungen einberufen werden.

Art. 11 Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und den Organen des Verbandes. Sie wird alle Jahre, jeweils im 1. Drittel des Jahres, zur Behandlung der laufenden Geschäfte und Verbandsangelegenheiten einberufen.
- b) Die Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung das Stimmrecht.
- c) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Sektionen verlangt wird oder der Verbandsvorstand dies als

dringend erachtet. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 11.1 Anzahl Delegierte

Die Sektionen können an der Delegiertenversammlung im Verhältnis zur Mitgliederzahl teilnehmen:

2 Delegierte (bzw. Stimmen)	bis 40 Mitglieder
3 Delegierte (bzw. Stimmen)	41 bis 70 Mitglieder
4 Delegierte (bzw. Stimmen)	71 bis 100 Mitglieder
5 Delegierte (bzw. Stimmen)	101 und mehr Mitglieder

Bei Abstimmungen an der Delegiertenversammlung gilt das absolute Mehr der vertretenen Stimmen.

Art. 11.2 Einberufung und Anträge

- a) Der Zeitpunkt der Delegiertenversammlung wird mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin durch den Zentralvorstand bekannt gegeben. Die Einberufung mit Traktandenliste der Delegiertenversammlung erfolgt durch Rundschreiben an die Sektionen.
- b) Anträge und Demissionen sind dem Zentralvorstand, bis jeweils 30. November schriftlich und begründet einzureichen.
- c) Anträge können nur durch den Zentralvorstand und die Sektionen gestellt werden, nicht aber von Einzelmitgliedern.
- d) An der Delegiertenversammlung werden nur traktandierte Themen behandelt.

Art. 11.3 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat zu erledigen:

- a) Jahresberichte, Jahresrechnungen und Bericht der Rechnungsrevisoren
- b) Behandlung und Erledigung der Anträge.
- c) Wahlen:
 - c.1 Präsident/in
 - c.2 Kassier/in
 - c.3 Aktuar/in
 - c.4 Rest on Globo
 - c.5 Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Verbands- und Sektionsbeitrages.
- e) Budgetberatung und Budgetgenehmigung.
- f) Genehmigung Organisationsreglement des Zentralvorstandes.
- g) Statutenänderungen; dazu ist das einfache Mehr (die Hälfte plus eine Stimme der anwesenden Delegierten) nötig.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung und unter Art. 19, Entschädigungen geregelt.

Art. 11.4 Organisation der Delegiertenversammlung

- a) Der/die Verbandspräsident/in oder ein durch ihn bestimmtes Zentralvorstandsmitglied leitet die Delegiertenversammlung.
- b) Bei allen Abstimmungen und Wahlen gelten die Delegierten-Stimmen und die Stimmen der Ehrenmitglieder.
- c) Die Delegiertenversammlung ist durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei Statutenänderungen bedarf es einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- d) Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Ausnahme bei Stimmengleichheit haben diese den Stichentscheid.
- e) Ueber die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen. Dasselbe ist vom Zentralvorstand zu prüfen und mindestens auszugsweise im Organ zu veröffentlichen.

Art. 11.5 In Kraft treten der Beschlüsse

Ohne anders lautende Anträge treten die Beschlüsse der Delegiertenversammlung jeweils per 1. Juli des laufenden Jahres in Kraft. Wahlen siehe Art. 14.1.

Art. 12 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wird mindestens einmal jährlich abgehalten und dient den Sektionen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Verband. Datum und Ort werden vom Zentralvorstand bestimmt. An der Präsidentenkonferenz können nur Beschlüsse der anstehenden GAV-Verhandlungen gefasst werden.

Art. 13 Urabstimmung

Eine solche findet statt,

- a) bei starken Veränderungen der Verbandsstrukturen, wie Zusammenschlüsse mit anderen Verbände und Auflösung des Verbandes.
- b) wenn 1/3 sämtlicher Sektionen eine solche verlangt
- c) wenn der Zentralvorstand eine solche als notwendig erachtet

13.1 Organisation

Die Urabstimmung wird vom Zentralvorstand organisiert. Die Urabstimmung ist vor Versand der Stimmzettel im Verbandsorgan zu publizieren. Die Frist für den Eingang der Stimmzettel beträgt 40 Tage nach Versand der Stimmzettel. Das Ergebnis muss im Organ publiziert werden.

13.2 Beschlüsse

Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der eingegangenen Mitgliederstimmen und dem Mehr der stimmenden Sektionen. Die Sektionsstimme setzt sich aus der Mehrheit der eingegangenen Mitgliederstimmen der jeweiligen Sektion zusammen.

Art. 14 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist für sämtliche Geschäfte des Verbandes die ausführende Instanz.

Art. 14.1 Vorstandsmitglieder

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf maximal neun Mitgliedern und ist geschlechtsneutral gebildet aus: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Vorsitzender/de Werbekommission, Vorsitzender/de Berufs- und Weiterbildungskommission sowie aus den Beisitzer/innen. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt umgehend an.

Art. 14.2 Amtsdauer

Die Amtsperiode des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei ausserperiodischen Wahlen wird das Vorstandsmitglied für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt.

Der Rücktritt eines Zentralvorstandsmitgliedes ist dem Zentralvorstand mindestens sechs Monate vor einer Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 14.3 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind vom Verbands- und Sektionsbeitrages nicht befreit.

Art. 14.4 Geschäftsordnung

Der/die Zentralvorstandspräsident/in oder der/die Vizepräsident/in führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift für den Verband.

Der Zentralvorstand hat Aufgaben und Kompetenzen der Zentralvorstandsmitglieder in einem Organisationsreglement festzuhalten. Das Organisationsreglement ist alle fünf Jahren der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. (Vergleiche Art. 11.3.f).

Art.14.5 Beschlussfähigkeit

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vorher schriftlich zu der betreffenden Sitzung durch den/die Präsidenten/in eingeladen wurden und 2/3 derselben anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst.

Gesuche jeder Art an den Zentralvorstand müssen durch die Sektionsvorstände schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt, für eine Amtsdauer von zwei Jahren, eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
Als Revisionsstelle ist ein unabhängiges Treuhand- oder Wirtschaftsprüfungsbüro zu beauftragen.

Die Revisionsstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) auf Gesetzmässigkeit zu prüfen. Sie empfiehlt schriftlich zu handen der Delegiertenversammlung Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Sektionen oder auf Empfehlung der Revisionsstelle ist eine Geschäftsprüfungskommission einzuberufen. Diese hat Sonderprüfungen über einzelne oder alle Sachgeschäfte vorzunehmen.

Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes werden gebildet:

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder.
- b) aus den Erträgen des Vermögens.
- c) aus sonstigen Zuwendungen und Überschüssen aus Kurstätigkeiten.
- d) aus dem Inseratenerlös, den Zeitungsabonnementen sowie allfälliger Verlagstätigkeit.

Art. 17 Anlagen

Die disponiblen Verbandsgelder sind jeweils ohne Verzug, in möglichst nutzbringender Weise innerhalb der Schweiz, bei einem garantierten Institut zinstragend anzulegen und zwar nach Verfügung des Zentralvorstandes.

Art. 18 Ausgaben

Aus der Verbandskasse werden die im Voraus budgetierten Jahresausgaben bestritten.

In begründeten Fällen hat der Zentralvorstand die Kompetenz das Kostenbudget zu überschreiten. Die maximale Überschreitungskompetenz wird jeweils an der Delegiertenversammlung, durch Antrag, beschlossen.

Art. 19 Entschädigungen

Reise- und übrige Spesenentschädigungen an Zentralvorstandsmitglieder, Geschäftsprüfungs- oder andere Kommissionen werden im Organisationsreglement geregelt. Die Delegierten werden an der Delegiertenversammlung von den Sektionen entschädigt.

Art. 20 Unterschriftenregelung

Für sämtliche Finanztransaktionen wird Kollektiv-Unterschrift zu Zweien geführt. Der/die Zentralvorstandspräsident/in oder der/die Vizepräsident/in unterzeichnet jeweils mit dem/der Kassier/in.

Art. 21 Haftung

Für alle finanzielle Verpflichtung des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Revisionsstelle sind dem Verband für den Schaden verantwortlich, den sie persönlich durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr am 31. Dezember.

Weitere Bestimmungen

Art. 23 Sektionen

Die Gründung oder Aufnahme von Sektionen geschieht auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Anmeldungen sind dem Verband schriftlich und unter Beilage eines Mitgliederverzeichnisses, der Vermögensrechnung und eines Protokollauszuges der Beschlussfassung einzureichen. Eine neue Sektion muss mindestens zehn Mitglieder ausweisen können.

Art. 23.1 Sektionsstatuten

Die Sektionsstatuten regeln die jeweiligen Belange der Sektion. Sie sind den Statuten und Reglementen des Verbandes untergeordnet. Die durch den Verband ausgearbeiteten Sektionsstatuten sind verbindlich.

Art. 23.2 Mitgliedschaft in der Sektion

Die Mitgliedschaft in einer Sektion setzt auch die Mitgliedschaft im Verband voraus.

Art. 23.3. Auflösung einer Sektion

Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Zentralvorstandes über die Auflösung einer Sektion und beschliesst über die Zuweisung der Mitglieder, des Sektionsvermögens und des Inventars an eine benachbarte Sektion. Dabei sind die Wünsche der zuzuweisenden Mitglieder bestmöglich zu berücksichtigen.

Art. 24 Publikationsorgan

Der Zentralvorstand orientiert die Mitglieder durch ein offizielles Publikationsorgan. Dieses wird allen Verbandsmitgliedern regelmässig, mindestens viermal pro Jahr, zugestellt. Die Versammlungsanzeigen, Mitteilungen und Berichte der Sektionen und des Zentralvorstandes sind darin zu publizieren.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

Ueber die Auflösung des Verbandes entscheidet die Urabstimmung (Art.13).

Ist die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist die Revisionsstelle beauftragt, das gesamte Verbandsvermögen zu Gunsten einer Schweizerischen Arbeitnehmerorganisation oder eines Schweizerischen Verbandes, der ähnliche Ziele verfolgt, zu übertragen.

Art. 26 Rechtsverbindlichkeit

Diese Statuten sind für alle Verbandsmitglieder rechtsverbindlich.

Art. 27 Rechtsstreitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen der Statuten entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung

Art. 28 Inkraftsetzung der Statuten

- a) Diese revidierten Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. März 2009 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. November 1999. Sie treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Zürich, 14.03.2009

GBS Grüne Berufe Schweiz

Der Verbandspräsident

Der Aktuar

Thomas Meyer

Bernhard Schwab

Sektionsstatuten

Als Sektion der „Grünen Berufe Schweiz,, bildet sich unter dem Namen „**GBS Grüne Berufe Schweiz,,** eine den Verbandsstatuten verpflichtete Sektion.

1. Zweck und Ziel

Der Zweck und das Ziel der Sektion richten sich nach den Verbandszielen gemäss Art. 1 und Art. 2 der Verbandsstatuten. Zur Erfüllung von Zweck und Ziel werden regelmässig Versammlungen organisiert.

2. Mitgliedschaft

- a) Als Aktivmitglieder werden Personen gemäss Art. 3 der Verbandsstatuten aufgenommen.
- b) Als Ehrenmitglied der Sektion kann ein Mitglied ernannt werden, wenn es sich in der Sektion besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.
- c) Freimitglieder der Sektionen werden Mitglieder gemäss Art. 3d der Verbandsstatuten. Jedoch können die Sektionen auch Freimitglieder selber bestimmen, diese sind dann vom Sektionsbeitrag auch befreit und müssen dem/der Verbandskassier/in schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Eintritt: Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten von Verband und Sektion.
- e) Austritt : Gemäss Art. 5 der Verbandsstatuten
- f) Ausschluss: Gemäss Art. 6 der Verbandsstatuten.
- g) Wiedereintritt: Gemäss Art. 7 der Verbandsstatuten
- h) Anspruchsrecht: Gemäss Art. 8 der Verbandsstatuten
- i) Beiträge und Haftung: Gemäss Art. 9 der Verbandsstatuten

3. Organisation und Verwaltung

- a) Der Vorstand bestehend aus: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in und Beisitzer/in.
Der Vorstand erledigt die anfallenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Sektion und des Verbandes um. Er ist berechtigt, Arbeitsgruppen und Kommissionen zu ernennen. Der Vorstand wahrt die Interessen der Sektion, der Mitglieder und des Verbandes.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

- b) Die Hauptversammlung: Diese findet jährlich im 1. Quartal statt und umfasst folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Jahresberichte von Präsident/in und Aktuar/in
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Beratung und Festlegung des Jahresprogrammes
 - Regelung der allgemeinen Kompetenzen des Vorstandes
 - Festlegung des Budgets und der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Entschädigung des Vorstandes
 - Anträge und Geschäfte der Delegiertenversammlung sowie die Wahl der
 - weitere traktandierte Geschäfte

Anträge an die Hauptversammlung sind von den Mitgliedern jeweils bis 30. November an den Vorstand zu richten. Die Einladung an die Hauptversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden und mindestens drei Wochen vor dem Termin jedem Mitglied zuzustellen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Im Weiteren sind sämtliche Beschlüsse in einem über die Jahre fortgeführten Beschlussjournal aufzulisten.

- c) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung auf Gesetzmässigkeit und empfehlen zu Handen der Hauptversammlung die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Wahl der Revisoren erfolgt jährlich in die Positionen eines 1. Revisors, eines 2. Revisors sowie eines Ersatzrevisors. Im ordentlichen Wahlmodus scheidet jeweils der erste Revisor aus, dadurch rücken der 2. Revisor und der Ersatzrevisor nach und es ist somit wiederum ein neuer Ersatzrevisor zu stellen.

4. Finanzen

- a) Die Einnahmen erfolgen durch die Erhebung eines Sektionsbeitrages, welcher durch die Delegiertenversammlung des Verbandes festgelegt wird, durch Beiträge des Verbandes, Gelderträge, Gönnerbeiträge und sonstigen Zuwendungen. Die Sektionsgelder sind auf den Namen der Sektion, durch den/die Kassier/in in nutzbringender Weise bei einem garantierten Institut anzulegen.
- b) Die Ausgaben werden durch den/die Kassier/in gemäss dem durch die Hauptversammlung bewilligten Budget und gewährten Kompetenzen getätigt.
- c) Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet das Sektionsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.
- d) Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr am 31. Dezember.

5. Weitere Bestimmungen

- a) Das über die Beschlüsse der Hauptversammlungen geführte Beschlussjournal ist ergänzender Bestandteil der Statuten. Dieses ist vom/von der Aktuar/in den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich zu halten.
- b) Für die in diesen Statuten nicht geregelten Belange der Sektion gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente des Verbandes.

6. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. März 2009 gutgeheissen und treten per 1. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzen damit diejenigen vom 13. November 1999.